



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



27. August 2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
AF 0028 – 20 – 10/2012 – I B 1
bei Antwort bitte angeben

Brehl, Manfred

Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

für den Haushalts- und Finanzausschuss 75-fach

Haushaltsberatungen über den Haushaltsentwurf 2012 in den Fachausschüssen;

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
- Allgemeine Finanzverwaltung -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

hiermit übersende ich den Einführungsbericht zum Einzelplan 20 für das Haushaltsjahr 2012 mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags weiterzuleiten.

75 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 75 Mehrabdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee



Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Brehl, Manfred

Telefon 0211 4972-2617

Manfred.Brehl@fm.nrw.de

Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012;
hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
- Allgemeine Finanzverwaltung -

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu den Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil neben den Steuereinnahmen des Landes auch die zum Ausgleich des Gesamthaushalts notwendigen Einnahmen aus Krediten hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Ergänzend zu den Einzelheiten zur formalen Gestaltung, über die Einnahmen- und Ausgabenschwerpunkte und über die allgemeine Entwick-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

lung der Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellt werden, enthält dieser Bericht weitere Informationen zu wesentlichen Punkten in den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 20.

Seite 2 von 44

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2012 ab	
in Einnahmen mit	50.965.700.500 EUR
und in Ausgaben mit	<u>15.251.573.000 EUR</u>

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von	35.714.127.500 EUR
Gegenüber dem <u>Überschuss</u> 2011 in Höhe von	34.023.822.600 EUR
erhöht sich damit der	
Überschuss 2012 um	1.690.304.900 EUR
oder um	5,0 v.H.

Im Vergleich zu 2011 erhöhen sich	
die <u>Einnahmenansätze</u>	
um insgesamt	2.750.905.600 EUR
oder um	5,7 v.H.

Im Vergleich zu 2011 nehmen	
die <u>Ausgabenansätze</u> zu	
um insgesamt	1.060.600.700 EUR
oder um	7,5 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von	28.076.000 EUR
im Jahre 2011 um	<u>+ 231.076.000 EUR</u>
(= + 823,0 v.H.) auf	259.152.000 EUR
im Haushaltsjahr 2012.	

Bereinigt um die im Haushaltsvollzug 2011 erfolgten Umsetzungen in Höhe von 240.000.000 EUR sinken die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2011 von	268.076.000 EUR
um	- <u>8.924.000 EUR</u>
(= - 3,3 v.H.) im Haushaltsjahr 2012 auf	259.152.000 EUR

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 259.152.000 EUR.

Die Beilage 2 enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltsplänen der der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen – Schul- und Studienfonds – ohne Rechtspersönlichkeit.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" dargestellt.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des noch zu errichtenden Sondervermögens "Stärkungspaktfonds" abgebildet.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt

Kapitel 20 010 - Steuern -

Nach den regionalisierten Ergebnissen der 140. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2012 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2011 sowie des ersten Quartals des Jahres 2012 werden für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 Steuereinnahmen in Höhe von 43.100,0 Mio. EUR erwartet.

Mit den Steuereinnahmen können rund 73,6 v.H. der bereinigten Gesamtausgaben 2012 in Höhe von 58.567,8 Mio. EUR finanziert

werden (Steuerfinanzierungsquote). Im Haushaltsjahr 2011 belief sich die Steuerfinanzierungsquote auf 70,8 v.H. Rechnet man die im Haushalt 2011 etatisierten Globalen Mehreinnahmen i.H.v. 1.300 Mio. EUR den Steuereinnahmen hinzu, so ergibt sich für 2011 eine Steuerfinanzierungsquote von 73,1 v.H.

Die bereinigten Gesamtausgaben errechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Gegenüber 2011 erhöhen sich die Einnahmen des Kapitels 20 010 um 4.170,0 Mio. EUR; das entspricht vordergründig einer Steigerungsrate von + 10,7 v.H. Für einen objektiven Vergleich der Jahre 2012 und 2011 ist eine Hinzurechnung der im Haushalt 2011 etatisierten Globalen Mehreinnahmen i.H.v. 1.300 Mio. EUR zu den Steuereinnahmen erforderlich. Eingedenk dieser Bereinigung belaufen sich die Mehreinnahmen aus den Steuern in 2012 gegenüber 2011 auf 2.870 Mio. EUR. Daraus errechnet sich dann eine Steigerungsrate von + 7,1 v.H.

Gegenüber den im Haushaltsvollzug 2011 aufgetretenen Steuereinnahmen beträgt die Steigerungsrate + 4,9 v.H.

Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2012 eingestellten Einnahmen betragen 2.748,1 Mio. EUR. Gegenüber 2011 bedeutet dies eine Abnahme um 1.270,2 Mio. EUR. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen, dass im Haushaltsplanent-

wurf 2012 bei Kapitel 20 020 Titel 371 20 keine Globalen Mehreinnahmen eingestellt sind; hieraus resultiert ein Einnahmenrückgang von 1.300 Mio. EUR.

Seite 5 von 44

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Im Haushaltsjahr 2012 ist der Regelsatz von 50 v.H. für die Spielbankabgabe für die Standorte Aachen, Bad Oeynhausen und Dortmund – wie auch bereits in der Zeit vom 01.03.2010 bis 31.12.2011 – gem. § 12 Abs. 8 Spielbankgesetz NRW auf 25 v.H. abgesenkt.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg sind in der Summe mit insgesamt 39,578 Mio. EUR gegenüber 39,585 Mio. EUR im Vorjahr nahezu unverändert (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24).

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder:

Die Gewinnanteile aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder steigen um 0,606 Mio. EUR von 3,122 Mio. EUR auf 3,728 Mio. EUR (Titel 123 10).

Zum 01. Juli 2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Lotterien:

Ebenso ist bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" durchgeführten nichtstaatlichen Lotterien bei den Titeln 122 20 bis 122 52 erhält, insgesamt eine Zunahme zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen neun Glücksspielen Einnahmen von zusammen 369,700 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert einen Anstieg um 28,840 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung der Lotterie</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete - Einnahmen 2012 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2011 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,800	- 0,500
Zahlenlotto	24,10	227,000	- 3,000
"KENO"	20,00	4,800	- 0,500
Eurojackpot	23,75	15,000	+ 15,000
"Super 6"	24,95	32,800	- 4,200
"PLUS 5"	20,00	0,500	- 0,060
Oddset-Wetten	13,00	4,800	- 2,000
Losbrieflotterie	15,00	7,000	+ 1,100
"Spiel 77"	24,95	75,000	+ 23,000
<u>Summe</u>		<u>369,700</u>	<u>+ 28,840</u>

Bei den Einnahmen aus den Lotterien

- Zahlenlotto
- Eurojackpot
- Zusatzlotterie "Super 6"
- Zusatzlotterie "PLUS 5"

handelt es sich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, d.h. diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen werden die Einnahmen aus den Lotterien

Seite 7 von 44

- Fußball-Toto
- KENO
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie "Spiel 77"

für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30.10.2007 **zweckgebunden** verausgabt. Dabei werden die Einnahmen aus diesen fünf Lotterien zu einem Verteilungspool zusammengefasst. Die Festlegung, welche Zwecke konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52.

Im Entwurf 2012 beläuft sich das für den Verteilungspool voraussichtlich zur Verfügung stehende Verteilungsvolumen auf 94,4 Mio. EUR und liegt damit um 21,1 Mio. EUR über dem Vergleichswert im Haushalt 2011. Infolge der Zweckbindung darf eine Verausgabung an die begünstigten Destinatäre nur in Höhe der tatsächlichen Einnahmen erfolgen. Mithin reduzieren Mindereinnahmen das für die Destinatäre verfügbare Ausgabevolumen; Mehreinnahmen bewirken eine Erhöhung des verfügbaren Ausgabevolumens.

Im Haushaltsvollzug 2011 war der Einnahmenentwicklung bei den zweckgebunden zu verausgabenden Lotterieeeinnahmen bereits dergestalt Rechnung getragen worden, dass bei den korrespondierenden Ausgabenansätzen das zur Verausgabung freigegebene Volumen über die Soll-Ansätze von 73,3 Mio. EUR hinaus auf 85,0 Mio. EUR angehoben worden war.

Bei den Sportwetten - **Fußball-Toto** (Titel 122 20) und **Oddset-Wetten** (Titel 122 50) - ergibt sich die Zweckbindung bereits aus § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW. Danach sind die Zweckerträge aus Sportwetten ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Abs. 2 Spielbankgesetz NRW sowie für Hilfeeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

Für die Lotterie "**KENO**" (Titel 122 31), die **Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid** (Titel 122 51) und für die **Zusatzlotterie "Spiel 77"** (Titel 122 52) ergibt sich die Zweckbindung ausschließlich aus der Regelung in § 30 Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf), welche durch die Bezugnahme auf § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW eine Verausgabung der in Rede stehenden Einnahmen aus diesen drei Lotterien für soziale, kulturelle und sonstige gemeinnützige Zwecke vorgibt.

Zinseinnahmen:

Die Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse (Titel 162 00) sind mit einem Ansatz i.H.v. 10 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bedient sich das seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe. Die Länder erhalten für ihre Verwaltungskosten vom Bund eine pauschale Erstattung von jeweils jährlich 170 Mio. EUR in den Jahren 2010 bis 2013; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H. und ist im Haushaltsplanentwurf 2012 mit einem Betrag von rd. 36,0 Mio. EUR bei Titel 231 00 veranschlagt.

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20):

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beläuft sich weiterhin auf 1,9 Mio. EUR.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Des gleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland (Titel 261 00):

Bei dieser Haushaltsstelle erhält das Land für die Erhebung der Kirchensteuer eine Pauschale in Höhe von 3 v.H. des Kirchensteueraufkommens. Mit dem Betrag von 76,3 Mio. EUR ist der Haushaltsansatz 2012 gegenüber dem Haushaltsansatz 2011 unverändert.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel

Seite 10 von 44

(Titel 281 40):

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40; die veranschlagten Einnahmen belaufen sich wie bereits im Haushalt 2011 auf 5 Mio. EUR.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20):

Anders als im Haushalt 2011 sind bei dieser Haushaltsstelle im Haushaltsplanentwurf 2012 keine Einnahmen veranschlagt. Daraus resultiert ein Einnahmenrückgang von 1.300 Mio. EUR.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60):

Aufgabe des Länderfinanzausgleichs ist es, einen angemessenen Ausgleich der nach vollzogener vertikaler und horizontaler Steuerverteilung noch verbleibenden Finanzkraftunterschiede in den einzelnen Ländern herbeizuführen. Ausgleichsansprüche und -verpflichtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus dem Vergleich der konkreten Finanzkraft des einzelnen Landes (Finanzkraftmesszahl) mit der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmesszahl). Eine überdurchschnittliche Finanzkraft führt zu einer Ausgleichspflicht, eine unterdurchschnittliche Finanzkraft hingegen zu einer Ausgleichsberechtigung im Länderfinanzausgleich.

Die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich hängen grundsätzlich sowohl von den Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen als auch von den Steuereinnahmen in den anderen Ländern ab. Sie lassen sich daher nur sehr schwer prognostizieren.

Im Haushaltsplanentwurf 2012 sind Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 265 Mio. EUR veranschlagt. Der Ansatz orientiert sich an den Ist-Einnahmen des Landes i.H.v. rd. 262 Mio. EUR aus dem Länderfinanzausgleich im Haushaltsjahr 2011. Die Soll-Einnahmen 2012 liegen 15 Mio. EUR unter dem Soll-Wert aus 2011.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60):

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 Prozent der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Im Haushaltsplanentwurf 2012 werden Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 35 Mio. EUR erwartet, die damit den Vorjahresansatz um 15 Mio. EUR übersteigen.

Da die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in Abhängigkeit von der Finanzkraft eines Landes nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs gewährt werden, bemisst sich deren Höhe danach, in welchem Umfang das Land auf der vorhergehenden Stufe Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (Titel 212 60) erhält.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen liegen gegenüber dem Vorjahr entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen vor.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 301,0 Mio. EUR saldiert um 442,9 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im Haushaltsjahr 2011.

Seite 12 von 44

Im Vergleich zu den Ausgabenansätzen im Haushalt 2011 verzeichnen im Kapitel 20 020 die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11):

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2012 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2012 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 – 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	41,0	- 25,0
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 – 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	32,0	- 446,0

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben somit insgesamt um 471,0 Mio. EUR ab.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird insbesondere für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten. Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrenwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch entsprechend zur Verstärkung herangezogen werden bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen,
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

In den Verstärkungsansätzen bei den Titeln 461 10 und 461 11 ist keine zentrale Vorsorge für eine lineare Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich enthalten, da die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Tarifabschlusses aus März 2011 und der wirkungsgleichen Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Nordrhein-Westfalen in den Personalausgabenbudgets der Ressorts berücksichtigt sind.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20):

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jeweils zum 01. Juli bei Titel 424 00 für die Besoldungsempfänger und bei Titel 434 00 für die Versor-

gungsempfänger die jährlichen Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht haben. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wächst das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wird. Bei der linearen Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 01. Januar 2012 um 1,9 v.H. handelt es sich um die 8. allgemeine Besoldungsanpassung seit dem 01.01.2003. Somit steigen die Zuführungen ab 2013 wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017.

Neben der Zuführung bei den beiden Titeln 424 00 und 434 00 wird der Versorgungsrücklage in dem Zeitraum bis 2017 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen zugeführt (Titel 434 10).

Des Weiteren werden seit dem Haushaltsjahr 2006 die jeweils im Vorjahr von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte gezahlten Versorgungszuschläge zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt (Titel 919 20).

Über die Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20 werden dem in Rede stehenden Sondervermögen im Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich insgesamt 238,8 Mio. EUR zugeführt werden. Damit erhöhen sich im

Vergleich zum Vorjahr die Soll-Ansätze bei den genannten Zuführungstiteln im Saldo um 18,7 Mio. EUR.

Seite 16 von 44

Die zum 01. Juli 2011 vorgenommene Zuführung beläuft sich auf 214,6 Mio. EUR. In dem Zeitraum von 1999 bis 2011 sind dem Sondervermögen bislang insgesamt 2.980,7 Mio. EUR zugeführt worden.

Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" (Titel 919 10):

Zusätzlich zu dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" hat das Land ein weiteres Sondervermögen mit der Bezeichnung "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet zwecks Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen bei Titel 919 10 für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises – dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf – ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Durch die zum 01.07.2008, 01.03.2009, 01.03.2010 sowie zum 01.04.2011 erfolgten linearen Besoldungserhöhungen hat sich der Zuführungsbetrag entsprechend erhöht. Infolge der am 01.01.2012 in Kraft getretenen linearen Besoldungserhöhung beläuft sich der Zuführungsbetrag pro Monat nunmehr auf 554,90 EUR.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden.

In den Jahren 2006 – 2011 sind dem Sondervermögen insgesamt 690,2 Mio. EUR aus dem Landeshaushalt zugeführt worden.

Im Haushaltsplanentwurf 2012 beläuft sich der Soll-Ansatz für die Zuführung auf 254 Mio. EUR gegenüber 253 Mio. EUR im Vorjahr.

Seite 17 von 44

Verstärkungsansätze bei den Titeln 518 10, 529 00, 531 00 und 541 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10 und 461 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2012 noch folgende Verstärkungsansätze vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2012</u> <u>in EUR</u>	<u>Veränderung zum</u> <u>Vorjahr in EUR</u>
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen	500.000	--
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister	100.000	--
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	2.500.000	- 500.000
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	--	--

Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.

Zinsen für Kassenkredite (Titel 571 00):

Die etatisierten Zinsausgaben für Kassenkredite (Titel 571 00) nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 5 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR ab. Dies ist auf die derzeit niedrigen Zinssätze für Kassenkredite zurückzuführen.

**Zuweisung an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die
Gewährung von Soforthilfen für die Opfer der Loveparade 2010 in
Duisburg (Titel 636 10):**

Seite 18 von 44

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Opfer der Loveparade in Duisburg aus humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Jahr 2010 finanzielle Hilfen in Höhe von 1.500.000 EUR sowie von 59.500 EUR in 2011 für folgenden Personenkreis bereit gestellt:

- Hinterbliebene von Personen, die im Zusammenhang mit den auf der Love-Parade erlittenen Gesundheitsschäden verstorben sind
- Personen, die im Zusammenhang mit den auf der Love-Parade eingetretenen Gesundheitsschäden medizinische oder rehabilitative Behandlungen in mehrtägiger stationärer Versorgung in Anspruch genommen haben

Die Abwicklung der Anträge auf Gewährung einer Soforthilfe erfolgt durch die Unfallkasse NRW. In 2012 stellt das Land Nordrhein-Westfalen weitere Mittel in Höhe von 500.000 EUR bereit.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14):

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 0,204 Mio. EUR auf 11,028 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer (Titel 686 10):

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt. Die Ansatzreduzierung um 0,960 Mio. EUR ist eine zwangsläufige Folge der gesunkenen Einnahmenerwartung bei Kapitel 20 010 Titel 055 00. Letztlich ist der Betrag, den die Rennvereine erhalten, abhängig vom tatsächlichen Aufkommen bei der Totalisatorsteuer. Mindereinnahmen verringern das verfügbare Ausgabevolumen; Mehreinnahmen führen zu einer Erhöhung des verfügbaren Ausgabevolumens.

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00):

Der Entwurf 2012 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben i.H.v. 12 Mio. EUR vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln der Titelgruppe 83 bei Kapitel 12 020 sowie zu Unterteil 15 zu Titel 547 10 bei Kapitel 12 050 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.

Mittel zur Deckung von Ausgaberesten (Titel 971 11 und 971 30):

Für die Deckung von in den Einzelplänen **nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2011 gebildeten Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung** ist im Haushaltsplanentwurf 2012 bei **Titel 971 11** ein Betrag von **50 Mio. EUR** vorgesehen. Das Finanzministerium ist nach § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) ermächtigt, diese Deckungsmittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titel umzusetzen. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO bestimmt und stehen somit überjährig zur Verfügung. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

Im Haushaltsvollzug 2011 sind gem. § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2011 **Restedeckungsmittel in Höhe von 33.887.200 EUR** in die Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2011

resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2012 und 2011 ein entsprechender Erhöhungsbetrag. Faktisch liegt indes keine Erhöhung um 33,887 Mio. EUR vor; es werden gegenüber 2011 unverändert 50 Mio. EUR Restedeckungsmittel bei Personal- und Gesamtausgabenbudgetierung bereitgestellt.

Für die Deckung von **Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2011 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2011 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 gebildet worden sind**, ist im Haushaltsplanentwurf 2012 bei **Titel 971 30** ein Betrag von **5 Mio. EUR** vorgesehen. Anders als bei Titel 971 11 sind diese Deckungsmittel nicht zur Selbstbewirtschaftung bestimmt. Infolge dessen findet bei Titel 971 30 keine Umsetzung der Restedeckungsmittel in die Einzelpläne statt.

Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen (Titel 972 00):

Der Entwurf für den Einzelplan 20 sieht für 2012 in allen Einzelplänen zu erwirtschaftende Globale Minderausgaben i.H.v. 480 Mio. EUR vor. Diese Einsparauflage, die um 20 Mio. EUR über der Einsparvorgabe des Vorjahres liegt, kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75):

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2012 bei Titel 799 75 ein Baransatz von 5 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen von 240 Mio. EUR enthalten. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen (Sonderliegenschaften und Universitätskliniken) und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2012 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der bei Titel 799 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in

die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2012 (Entwurf) enthalten.

Seite 21 von 44

Im Haushaltsvollzug 2011 sind gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2011 **Ausgaben in Höhe von 25.890.900 EUR** und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 240.000.000 EUR in die anderen Einzelpläne **umgesetzt** worden. Aus diesem Umsetzungsvorgang im Vollzug 2011 resultiert im Vergleich der Soll-Ansätze der Haushaltsjahre 2012 und 2011 ein Erhöhungsbetrag von 890.900 EUR beim Baransatz. Bereinigt um die im Vollzug 2011 erfolgte Umsetzung liegt jedoch in 2012 keine Erhöhung um diesen Betrag, sondern eine Absenkung um 25 Mio. EUR vor.

Die Höhe des Baransatzes von 5 Mio. EUR für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung keine neuen Miet- und Baumaßnahmen begonnen werden können. Erst für die Zeit nach Verabschiedung des Haushalts bis zum Jahresende stehen die im Entwurf vorgesehenen 5 Mio. EUR für neue Maßnahmen bzw. etwaige Notmaßnahmen zur Verfügung.

Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements (Titelgruppe 81):

Die Ausgaben der Titelgruppe steigen saldiert um 0,4 Mio. EUR auf 16,5 Mio. EUR an.

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 unverändert. Hierzu gehören u. a. die Ausgaben für die

- Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter sowie Beamtinnen/Beamte auf Widerruf (Titel 422 01 und 422 02)
- Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme (Titel 526 20)
- Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen (Titel 545 10)
- Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen (Titel 545 20)
- Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (Titel 547 00)
- NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner (Titel 632 10)

Bei den weiteren Ausgabeansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr durchweg nur geringfügige Veränderungen vor.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Bei einer isolierten Betrachtung steigen die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 gegenüber dem Vorjahr um 232,7 Mio. EUR an. Nach Bereinigung um die im Haushaltsvollzug 2011 gem. § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2011 bei Titelgruppe 75 zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen erfolgten Umsetzungen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 240,0 Mio. EUR ergibt sich ein Rückgang der Verpflichtungsermächtigungen um 7,3 Mio. EUR.

Kapitel 20 021 - Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz -

Seite 23 von 44

Das Kapitel 20 021 wurde - wie auch in den Vorjahren - vorsorglich im Einzelplan 20 für den Fall eingerichtet, dass Strukturhilfemittel nicht auf die jeweiligen Ressorteinzelpläne aufgeteilt werden können. Bei den Einnahme- und Ausgabetiteln dieses Kapitels wurden daher lediglich Strichansätze ausgebracht.

Umsetzungen von dergestalt im Einzelplan 20 übertragenen Ausgabe-
resten erfolgen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf
2012.

Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatz- steuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeinde- verbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) -

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten
Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur
Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz
(GFG) – festgelegt.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber den Vorjahren unverändert.
Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von
1,17 Prozentpunkten, mit dem eine eventuelle Überzahlung der kommu-
nalen Einheitslastenbeteiligung vorläufig pauschal abgegolten wird. Für
das GFG 2012 - Entwurf - ist die verteilbare Finanzausgleichsmasse mit
rd. 8.421,2 Mio. EUR ermittelt worden. Dies ist ein Zuwachs gegenüber
dem Vorjahr um knapp 500 Mio. EUR bzw. 6,3 v. H. Nach Abzug des
kommunalen Anteils an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des
Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-

Westfalen“ i.H.v. 40,4 Mio. EUR beläuft sich der Zuwachs gegenüber dem GFG 2011 auf 459,1 Mio. EUR (+ 5,8 v.H.). Damit kommt das Land unter Abwägung der Finanzsituation der Kommunen einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 79 LV nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Das GFG 2012 - Entwurf - weist bei der Systematik zur Ableitung der Finanzausgleichsmasse neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Abs. 7 GG – wie bereits seit dem Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010 (GV.NRW. 2010 S. 671) – auch fakultative Verbundgrundlagen auf. Die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Weiterhin ist im Steuerverbund 2012 keine Befrachtung zugunsten des Landeshaushalts vorgesehen.

Zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erfolgt mit dem GFG 2012 die Umsetzung der vom ifo-Institut („Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, LT-Vorlage 14/1898) gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission (LT-Vorlage 15/21). Die Veränderungen im Vergleich zum GFG 2011 können im Einzelfall zu erheblichen interkommunalen Umverteilungswirkungen führen. Diese werden im GFG 2012 - Entwurf - einmalig durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe), die bis zur Höhe von 69 Mio. EUR aus Resten und Rückflüssen der Steuerverbünde der vergangenen Jahre zur Verfügung gestellt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zum GFG 2012.

Die Ausgabenansätze werden im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 nachgewiesen.

Seite 25 von 44

Steuerverbund 2012

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2012 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2012 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 zugrunde gelegt. Zuweisungen an das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage wie im Vorjahr bereinigt (bspw. Kompensationsleistung für Verluste aus dem Familienleistungsausgleich).

Die hiernach berechnete originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 8.489,8 Mio. EUR. An Vorwegabzügen sieht der Steuerverbund 2012 einen Betrag von 3,6 Mio. EUR für Tantiemen (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musikknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat) sowie 65 Mio. EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz vor. Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 zunächst eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von rd. 8.421,2 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht einer Erhöhung von knapp 500 Mio. Euro (+ 6,3 v.H.) gegenüber dem GFG 2011. Von der verteilbaren Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 40,44 Mio. EUR als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunfts-

investitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ eingesetzt. Für Finanzaufweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 8.380,7 Mio. EUR. Hieraus errechnet sich gegenüber dem GFG 2011 ein Mehrbetrag von 459,1 Mio. EUR (+ 5,8 v.H.).

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz (Kapitel 20 010 Titel 017 20) sowie verbundsystematische Auswirkungen (einheitsbedingt geminderte Verbundgrundlagen) erbracht.

Für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes ist seit 2006 ein vorläufiger pauschalierter Belastungsausgleich von 1,17 Prozentpunkten im Verbundsatz von 23 Prozent enthalten. Diese Verbundsatzhöhe und -zusammensetzung ist in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2007 bis 2011 beibehalten worden.

Für den Steuerverbund 2012 wird weiterhin an dieser Gesamthöhe des Verbundsatzes von 23 v.H. festgehalten. In Anbetracht der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11.12.2007 zur kommunalen Einheitslastenbeteiligung wird der im Verbundsatz enthaltene Anteil von 1,17 Prozentpunkten für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs für die kommunale Beteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 explizit ausgewiesen. Er entspricht einem Betrag von rd. 432 Mio. EUR.

Mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 (GV.NRW. 2010 S. 127) wurden die Jahre 2006 bis 2008 endgültig

abgerechnet und Regelungen bis zum Auslaufen des Solidarpaktes im Jahr 2019 getroffen.

Seite 27 von 44

Am 07. Februar 2011 wurde eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW eingelegt. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 08. Mai 2012 - VerfGH 2/11 - entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 09.02.2010 (GV. NRW. 2010 S. 127) mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 78, 79 Satz 2 der Verfassung des Landes NRW unvereinbar und nichtig ist. Aufgrund der dadurch erforderlich werdenden gesetzlichen Neuregelung sind im Haushaltsplanentwurf 2012 weder Einnahmen noch Ausgaben aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit etatisiert.

Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2012 sieht nach Abwägung der aktuellen Haushalts- und Bedarfssituation der Kommunen einerseits sowie der Finanzlage des Landes andererseits folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12, 613 13) nehmen 2012 um 6,3 v.H. gegenüber dem Vorjahr auf 7,146 Mrd. EUR zu.
2. Die Bedarfsszuweisungen (Titel 613 26) steigen um 6,3 v.H. auf 30,1 Mio. EUR.
3. Die **Schulpauschale/Bildungspauschale** beträgt wie im Vorjahr 600 Mio. EUR. Hiervon werden unverändert 70 Mio. EUR konsumtiv (Titel 613 19) und 530 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale kann nach Maßgabe des § 17 GFG 2012 - Entwurf - eingesetzt werden. Hiernach können die

Kommunen aus diesen Mitteln auch den kommunalen Eigenanteil an kommunalen Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (insbes. Kindertageseinrichtungen) erbringen.

4. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) wird wie im Vorjahr weiterhin mit 50 Mio. EUR veranschlagt.
5. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 554,859 Mio. EUR (nach Abzug der Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz) und nehmen damit um 6,4 v.H. gegenüber dem Vorjahr zu.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Für Kompensationsleistungen für Verluste durch die ab 1996 geschaffene Neuregelung des Familienleistungsausgleichs werden 719,1 Mio. EUR bei Titel 613 18 veranschlagt. Davon entfallen 19,1 Mio. EUR auf die Abrechnung der Kompensationsleistungen für das Jahr 2011.

Die Haushaltsstelle bei Titel 613 18 ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 04.11.2011 (BGBl I S. 2131) ergeben sich unter anderem Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Der Bund ersetzt den Ländern und Kommunen die entstehenden Steuereinnahmeausfälle. Technisch wird dies über einen Festbetrag zugunsten der Länder bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung geregelt. Von dem Mehraufkommen der Umsatzsteuer, die das Land Nordrhein-Westfalen zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen von Land und Kommunen erhält, werden 26 Prozent an die Gemeinden zum Ausgleich ihrer Steuereinnahmeausfälle weitergeleitet. Für Kompensationsleistungen von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sind 25,598 Mio. EUR

bei Titel 613 28 als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Seite 29 von 44

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 634 10 und 634 20)

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung.

Im Haushalt 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden bei Titel 623 00 veranschlagt.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds". Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Für Gemeinden, die auf Basis ihres Haushalts 2010 überschuldet sind oder in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2011 bis 2013 überschuldet sein werden, ist die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend (pflichtig teilnehmende Gemeinden). Hierfür wird im Haushaltsplanentwurf 2012 bei Titel 634 10 ein Betrag von 350 Mio. EUR vorgesehen.

Gemeinden, deren Haushaltsdaten des Jahres 2010 den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2014 bis 2016 erwarten lassen, können auf Antrag freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden). Allen Kommunen, die diese Teilnahme-

voraussetzungen erfüllen, sind im Mai 2012 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung positive Bescheide auf Teilnahme an den Konsolidierungshilfen erteilt worden. Hierfür werden im Jahr 2012 bei Titel 634 20 Konsolidierungshilfen i.H.v. 65,440 Mio. EUR benötigt, von denen 65,000 Mio. EUR als Vorwegabzug die Finanzausgleichsmasse reduziert haben.

Die Titel 634 10 und 634 20 gehören nicht zum Steuerverbund.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 030

Bei Titel 613 26 (Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2012) wird für die Realisierung mehrjähriger Projekte eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1,1 Mio. EUR veranschlagt.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, hat der Bund aus dem Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds" im Zeitraum von 2009 - 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Art. 104 b des Grundgesetzes i.H.v. insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen
entfiel auf das Land NRW ein Anteil von 2.133.440.000 EUR.
Die Kofinanzierung des Landes und seiner
Kommunen belief sich auf 711.146.700 EUR.
Mithin stand in NRW insgesamt ein Volumen von 2.844.586.700 EUR
zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunfts-
investitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land
NRW zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen "Zukunfts-
investitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" abgewickelt. In diesem
Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungs-
anteils i.H.v. 711.146.700 EUR.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von
Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und
Tilgungsfondsgesetz - ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009
S. 187) sind die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag
31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.12.2021 zu tilgen.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen hierzu bei Titel 624 00
jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen.
In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle sind auch die Mittel für die
vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite
enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens
beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den
finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen
Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Der Haushaltsplanentwurf 2012 sieht bei Kapitel 20 100 Titel 624 00
(Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und

Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) einen Ansatz i.H.v. 96.645.200 EUR vor. Der hierin enthaltene kommunale Anteil beläuft sich vorläufig auf 40.440.000 EUR. Soweit die endgültige kommunale Beteiligung für das Jahr 2012 vom vorläufig festgesetzten Betrag abweicht, wird der Differenzbetrag mit dem Abzugsbetrag im Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 verrechnet.

Seite 32 von 44

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist in der Beilage 3 dargestellt.

Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -

Im Kapitel 20 610 werden sowohl die laufenden Erträge aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Erlöse aus der Veräußerung von landeseigenem Vermögen sieht der Entwurf 2012 nicht vor, wohl aber Einnahmen aus Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 198,5 Mio. EUR um 123,4 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 veranschlagt.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Im Haushaltsplanentwurf 2012 belaufen sich die Einnahmen auf 9,4 Mio. EUR und liegen damit um 1,9 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

Ablieferungen der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH (BVG) an den Landeshaushalt (Titel 121 20 und 121 60)

Bei Titel 121 20 (Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist) werden in 2012 keine Einnahmen aus der Beteiligung des Landes an der BVG erwartet. Im Haushalt 2011 war bei dieser Haushaltsstelle eine Einnahme von 68 Mio. EUR veranschlagt.

Ebenso sind im Haushaltsplanentwurf 2012 bei Titelgruppe 60 (Innovationsfonds) keine Einnahmen aus einer Ausschüttung der BVG vorgesehen. In 2011 wurden zur zweckgebundenen Verausgabung im Einzelplan 06 für Maßnahmen der Innovationsförderung 130 Mio. EUR - finanziert aus Ablieferungen der BVG - bereitgestellt. Ab 2012 erfolgen Ablieferungen der BVG an den Landeshaushalt zur Finanzierung solcher Maßnahmen nicht mehr.

Einnahmen aus den Tier 1 – Anleihen (Titel 121 30)

Die Wiedereinlage der Beihilfenrückzahlung aus dem Wfa-Verfahren der Europäischen Kommission in die WestLB AG im Jahr 2005 ist in Höhe eines Teilbetrags von 231,4 Mio. EUR über zwei sog. Tier 1 – Anleihen erfolgt. Hinter dem Begriff Tier 1 – Anleihe verbirgt sich eine nachrangige Anleihe, mit deren Ausgabe Banken Eigenkapital (Kernkapital) bilden können, um ihre Geschäftsrisiken zu unterlegen.

Im Haushaltsjahr 2012 werden keine Einnahmen aus diesen Anleihen erwartet; der Soll-Ansatz 2011 belief sich auf 4 Mio. EUR.

Einnahmen aus der Sonderrücklage "Wohnungsbauförderungsanstalt" bei der NRW.BANK (Titel 129 20)

Bei Titel 129 20 erhält das Land für Zeiträume bis einschließlich 2009 ein Entgelt für das 1992 auf die damalige WestLB übertragene Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa). Infolge der Vollintegration des Wfa-Vermögens in die NRW.BANK durch das Gesetz zur Auflösung

der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2009 S. 772) mit Wirkung zum 01. Januar 2010 ist die Vergütung für die Jahre ab 2010 entfallen. Bei den veranschlagten Einnahmen i.H.v. 28,6 Mio. EUR handelt es sich um das Entgelt für die Jahre 2008 und 2009.

Seite 34 von 44

Entgelt für die Erhöhung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK (Titel 129 30)

Bei Titel 129 30 erhält das Land ein Entgelt für eine Sonderrücklage, die anlässlich einer Kapitalerhöhung im Jahre 1982 durch Übertragung von Forderungen des Landes gegenüber der Wfa auf die damalige WestLB gebildet wurde. Bei den veranschlagten Einnahmen i.H.v. rd. 7 Mio. EUR handelt es sich um die kumulierte Vergütung für die Jahre 2008 bis 2011.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH (Titel 133 32 und 141 00)

Im Zuge ihrer Abwicklung tilgt die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten. Von diesen Zahlungen wird ein Teilbetrag i.H.v. 26.302.400 EUR bei Titel 133 32 (Einnahmen aus der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH) veranschlagt; der verbleibende Teilbetrag i.H.v. 17.851.700 EUR ist in dem Ansatz bei Titel 141 00 (Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen) enthalten.

Auf die detaillierten Ausführungen zu dem Ausgabenansatz bei Titel 831 16 (Kapitalzuführung an die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH) wird hingewiesen.

Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)

Seite 35 von 44

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die bei Titel 181 00 erwarteten Einnahmen belaufen sich auf 103,9 Mio. EUR und liegen damit um 3,2 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 050 Titel 581 71 etatisiert.

Bei den übrigen Einnahmeansätzen des Kapitels sind entweder gar keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 1.110,9 Mio. EUR um 1.020,9 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz 2011. Der Ausgabenanstieg beruht insbesondere auf der Kapitalmaßnahme bei der Portigon AG. Nachstehend werden die wesentlichen Ansatzveränderungen bei den Ausgaben dieses Kapitels aufgeführt und erläutert.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Die Mittel bei Titel 526 20 gehen um 4,0 Mio. EUR auf 15,450 Mio. EUR zurück.

Ausgaben aufgrund eines Swapvertrags im Zusammenhang mit den Tier 1- Anleihen (Titel 546 10)

Seite 36 von 44

Im Zusammenhang mit einer der beiden Tier 1 - Anleihen (siehe hierzu auch die Ausführungen bei den Einnahmen zu Titel 121 30) war im Jahr 2005 ein Swapvertrag abgeschlossen worden. Infolge Auflösung dieses Vertrags im Jahr 2011 besteht für das Land ab dem Haushaltsjahr 2012 gegenüber der früheren WestLB AG keine Zahlungsverpflichtung mehr. Somit ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Ausgaben in Höhe des Vorjahreswerts von 9 Mio. EUR.

Beteiligung an der Portigon AG/Kapitalmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 831 13)

Nach § 1 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 S. 227) erhält die WestLB AG vom Land Nordrhein-Westfalen eine Milliarde EUR im Wege einer Erhöhung ihres Grundkapitals oder als stille Einlage bis zum 30. Juni 2012. Alternativ kann das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom Finanzmarktstabilisierungsfonds eine Milliarde EUR von dessen stiller Einlage in der WestLB AG übernehmen.

Zum 01. Juli 2012 ist eine Namensänderung der WestLB AG in Portigon AG erfolgt.

Kapitalzuführung an die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH (Titel 831 16)

Zur Erhöhung ihres Grundkapitals hat die frühere WestLB AG in 2003 eine Stille Einlage i.H.v. 1.250 Mio. EUR aufgenommen, die nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht in bar, sondern in Form von Aktien der früheren WestLB AG zurückzuzahlen war. Die Laufzeit der Stillen Einlage betrug fünf Jahre; die Rückzahlung/Wandlung in Aktien erfolgte in fünf gleichen Jahrestanchen.

Die Stille Einlage war von fünf Finanzierungsgesellschaften erbracht worden, deren Gesellschafter jeweils die Gewährträger der ehemaligen Landesbank Nordrhein-Westfalen waren (Land NRW, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe). Der Anteil an der insgesamt zu leistenden Stillen Einlage i.H.v. 1.250 Mio. EUR entsprach jeweils dem Anteil der damaligen Gewährträger am Stammkapital der Landesbank (seit 31.03.2004 in NRW.BANK umbenannt) im Zeitpunkt der Vornahme der Stillen Einlage. Auf die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW zur Kapitalerhöhung bei der WestLB AG mbH entfiel ein Betrag von rd. 540 Mio. EUR.

In dem Zeitraum von 2004 - 2008 hat das Land jährlich von seiner Finanzierungsgesellschaft die Aktien der früheren WestLB AG erworben und hierfür Zahlungen i.H.v. jeweils rd. 108 Mio. EUR geleistet.

Die Vertragsbedingungen der Stillen Einlage sahen eine Verlustteilnahme der Finanzierungsgesellschaft vor, sofern die frühere WestLB AG in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag auswies. Zudem entfiel nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Bedienung der Verzinsung für die Stille Einlage, sofern und soweit durch die Vergütung ein Jahresfehlbetrag entstand oder sich ein solcher erhöht haben würde.

Für die **Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft** ist eine Kapitalzuführung von rd. 42,9 Mio. EUR erforderlich. Durch die Kapitalzuführung wird die Finanzierungsgesellschaft in die Lage versetzt, ihre gegenüber dem Land bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. rd. 44,2 Mio. EUR vollumfänglich zu tilgen. Unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlags für die Abwicklungsphase von rd. 0,3 Mio. EUR und unter Einbeziehung des bei der Finanzierungsgesellschaft noch vorhandenen restlichen Eigenkapitals i.H.v. rd. 1,6 Mio. EUR ergibt sich ein **Kapital-**

zuführungsbedarf von rd. 42,9 Mio. EUR, der bei dem neuen Titel 831 16 in den Haushaltsplanentwurf 2012 aufgenommen worden ist.

Seite 38 von 44

Die in Rede stehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Land resultieren aus zwei Sachverhalten:

1. Die Finanzierungsgesellschaft hatte u.a. im Jahr 2003 am Verlust der früheren WestLB AG teilgenommen und somit in diesem Jahr keine Vergütung für ihre Stille Einlage erhalten. Infolgedessen ergab sich für das Land zum 31.12.2003 die Notwendigkeit, aufgrund einer vom Land abgegebenen selbstschuldnerischen Bürgschaft die Zinsen für die Schuldscheindarlehen der Finanzierungsgesellschaft zu übernehmen, die zur Refinanzierung der Stillen Einlage bei der früheren WestLB AG begeben worden waren. Einschließlich der aufgelaufenen Zinsen – berechnet bis zum 20.12.2012 – beläuft sich die Verbindlichkeit gegenüber dem Land auf rd. 17,9 Mio. EUR.
2. Vor dem Hintergrund des im Geschäftsjahr 2007 erwirtschafteten Jahresfehlbetrags der früheren WestLB AG wurde bei der letzten und damit fünften Tranche der Stillen Einlage nur eine Teilumwandlung der letzten Tranche der Stillen Einlage vorgenommen und auf den Differenzbetrag zum Nominalbetrag endgültig verzichtet. Für die Finanzierungsgesellschaft ergab sich hieraus für 2007 eine Verlustteilnahme von insgesamt 23,0 Mio. EUR. Anfang 2008 leistete das Land einen Betrag von rd. 108 Mio. EUR an die Finanzierungsgesellschaft, die diese zur Tilgung der am 31. Dezember 2007 fälligen Schuldscheine benötigte, die zur Refinanzierung der Stillen Einlage bei der früheren WestLB AG begeben worden waren. Aufgrund der Verlustteilnahme steht dem Land gegen die Finanzierungsgesellschaft ein Anspruch auf Rückzahlung des zuviel gezahlten Kaufpreises i.H.v. 23,0 Mio. EUR zu. Einschließlich der

aufgelaufenen Zinsen – berechnet bis zum 20.12.2012 – beläuft sich die Verbindlichkeit gegenüber dem Land auf rd. 26,3 Mio. EUR.

Seite 39 von 44

Die Tilgung der Verbindlichkeiten im Zuge der Abwicklung der Finanzierungsgesellschaft führt zu entsprechenden Einnahmen im Landeshaushalt bei den Titeln 133 32 und 141 00.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Der Ansatz bei Titel 871 10 ist mit 45,0 Mio. EUR um 10,0 Mio. EUR niedriger veranschlagt als in 2011.

Für die Inanspruchnahme aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 871 20)

Der Ansatz bei Titel 871 20 beläuft sich unverändert auf 1 Mio. EUR. Um die Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, sollen neue Finanzierungsformen im Rahmen von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen unterstützt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetzentwurf 2012). Für den Fall der Inanspruchnahme aus einer solchen Gewährleistung sind die Mittel i.H.v. 1 Mio. EUR erforderlich.

Bei den übrigen Ausgabeansätzen des Kapitels sind durchweg entweder keine oder aber nur unwesentliche Abweichungen zum Vorjahr gegeben.

Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen -

Dieses Kapitel enthielt in der Vergangenheit die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Liegenschaften der Allgemeinen Finanzverwaltung. Infolge der Errichtung des Sondervermögens "Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW" (BLB NRW) hat sich die Struktur des Kapitels wesentlich verändert.

Seite 40 von 44

Seit dem Haushaltsjahr 2001 fließen die **Einnahmen**, soweit sie nicht aus Sonderliegenschaften stammen, dem BLB NRW zu. Im Kapitel 20 630 werden grundsätzlich lediglich noch die Einnahmen aus einer Erbschaft veranschlagt. Diese sind mit 136.000 EUR in 2012 gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 um 7.000 EUR angestiegen.

Die **Ausgaben** des Kapitels erhöhen sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 um 7.000 EUR auf 327.500 EUR. Im Kapitel 20 630 sind Mittel nur noch etatisiert bei

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2012</u> <u>in EUR</u>
526 00	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	182.500
547 00	Erstattung von Verwaltungskosten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)	9.000
TGr. 60	Verwendung der Einnahmen aus einer Erbschaft	136.000

Bei der Ausgabentitelgruppe 60 (TGr. 60) werden die Einnahmen aus der Erbschaft (Einnahmentitelgruppe 60) zweckgebunden verausgabt. Die Höhe der Ausgaben wird durch die Höhe der Einnahmen bestimmt.

Kapitel 20 640 - Sondervermögen -

Die Verwaltung der Schul- und Studienfonds ist im Zuge der Neuorganisation der Landesregierung in 1998 aus dem Bereich des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übergegangen.

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 und der Säkularisierung der kirchlichen Fürstentümer im Jahre 1803 gehören fünf aus dem Jesuitenvermögen und ein aus anderem Ordensgut stammendes Sondervermögen zum staatlich verwalteten Vermögen. Im Einzelnen sind dies der

1. Haus Büren'scher Fonds
2. Paderborner Studienfonds
3. Bergischer Schulfonds
4. Gymnasialfonds Münstereifel
5. Münster'scher Studienfonds
6. Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

Bei den Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens, die unter Berücksichtigung kirchlicher Belange auf die Finanzierung des Schul- und Studienwesens ausgerichtet waren. Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet. Die Verwaltung der vier anderen Fonds erfolgt durch den BLB NRW.

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2001 die Auflösung der insgesamt sechs Schul- und Studienfonds bzw. ihre Integration in den Landeshaushalt empfohlen. Hierzu sind das Land und die Katholische Kirche bereits seit mehreren Jahren im Gespräch. Für die Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zeichnet sich für 2012 eine Einigung mit der Katholischen Kirche ab. Im Zusammenhang mit der Auflösung der vier in Rede stehenden Fonds werden im Haushaltsjahr 2012 Einnahmen in Höhe von 170 Mio. EUR erwartet, die bei Titel 119 00 in den Haushaltsplanentwurf eingestellt sind.

Kapitel 20 650 - Schuldenverwaltung -

Seite 42 von 44

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die Nettoneuverschuldung im Landeshaushalt insgesamt wird im Haushaltsjahr 2012 gegenüber dem Soll-Wert 2011 um 212,7 Mio. EUR auf 4.607,1 Mio. EUR zurückgeführt.

Die Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt (Einnahmen bei Titel 325 00) beläuft sich auf 4.749,0 Mio. EUR. Im Rahmen der Nettoveranschlagung der Kredite werden die Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt nicht berücksichtigt. Aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetzentwurf 2012 wachsen diese Tilgungsausgaben vielmehr den veranschlagten Kreditmarktmitteln zu. Für überjährige Kredite fallen Tilgungsausgaben in Höhe von 17.863,9 Mio. EUR an.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich für das Haushaltsjahr 2012 auf 4.197,6 Mio. EUR (- 230,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr). Davon entfallen 4.150 Mio. EUR auf Zinsen für auf dem Kreditmarkt aufgenommene Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine – auf die Entwicklung am Kapitalmarkt zurückzuführende – Abnahme um 230 Mio. EUR.

Die Ausgaben für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) sind mit einem Ansatz von 40,0 Mio. EUR in gleicher Höhe wie in 2011 eingestellt worden.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine oder nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 - Versorgung -

Seite 43 von 44

Das Kapitel 20 900 enthält die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie ihrer Hinterbliebenen. Darüber hinaus sind in diesem Kapitel nach der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger ab dem Haushaltsjahr 1996 die anteilmäßigen Erstattungsausgaben von Versorgungsbezügen mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) erfasst.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2012 keine erwartet.

Die **Ausgaben** belaufen sich auf 4,326 Mio. EUR und liegen damit um 0,283 Mio. EUR unter der Vergleichszahl des Jahres 2011.

Die Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sind mit 2,3 Mio. EUR um 0,2 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Vorjahr veranschlagt. Die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) haben mit einem Ansatz von 0,7 Mio. EUR eine Reduzierung um 0,1 Mio. EUR erfahren; aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gem. § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Die Ausgaben für Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 01) sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ist-Ausgaben in den Vorjahren um 87.000 EUR auf 94.500 EUR abgesenkt worden. Hingegen sind die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung (Titel 446 02) mit 8.600 EUR gegenüber dem

Haushalt 2011 unverändert. Infolge der Regelung zur Deckungsfähigkeit in § 7 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetzentwurf 2012 können die Titel 446 03, 446 04 und 446 05 des Kapitels aus den Titeln 446 01 und 446 02 verstärkt werden.

Seite 44 von 44

Die Ansätze für die Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund (Titel 631 00) und die Länder (Titel 632 10) sind in Anpassung an die Ist-Entwicklung der Vorjahre um 70.000 EUR bzw. 40.000 EUR angehoben worden.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Die Sondervermögen Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds (Kapitel 20 640/Beilage 2) werden vom Stiftsrentamt Büren verwaltet, das über neun Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über zwei Stellen für Auszubildende verfügt.



Dr. Norbert Walter-Borjans